

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dott.com. Peter Winkler
Mag. Stefan Sandrini
Dott. Stefan Engele
Dott.com. Martina Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dott.com. Andrea Tinti
Dott. Stephanie Vigil

Dott.com. Oskar Malfertheiner
Massimo Moser
Dott. Michael Schieder

Mitarbeiter – Collaboratori
Dott. Karoline de Monte
Mag. Iwan Gasser
Dott. Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	31
vom:	2019-03-26
Autor:	Stefan Sandrini

An alle betroffenen öffentlichen Körperschaften

Stempelsteuer auf Rechnungen öffentlicher Körperschaften

Grundsätzlich ist auf Rechnungen und Belegen mit einem Betrag von mehr als Euro 77,47 eine Stempelmarke von Euro 2,00 anzubringen, wenn diese nicht der Mehrwertsteuer unterliegen.¹

Rechnungen die zur Gänze der Mehrwertsteuer unterliegen sind von der Stempelsteuer befreit. Dazu zählen auch jene Rechnungen deren Mehrwertsteuer im „reverse charge“ oder „split payment“ System bezahlt werden.

Bestimmte öffentliche Körperschaften sind **nur** für bestimmte Akte grundsätzlich subjektiv von der Stempelsteuer befreit.²

Befreit sind:

- Rechtsakte und Kopien im Zusammenhang mit **Verfahren zur Einhebung** von Steuern, Beiträgen und sonstigen nicht steuerlichen Einnahmen, einschließlich des Vollstreckungsverfahrens,
- durch
 - den Staat
 - Regionen
 - Provinzen
 - Gemeinden
 - öffentlichen Wohlfahrtseinrichtungen
 - alle anderen Körperschaften die ermächtigt sind, sich des staatlichen Einzugsdienstes zu bedienen.

Rechnungen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit ausgestellt werden, zählen **nicht** zu den befreiten Rechtsakten³ und unterliegen somit der Stempelsteuer, wenn sie nicht der Mehrwertsteuer unterworfen sind. Dies gilt auch für die Rechnungen der Seniorenheime.⁴

Bis Anfang 2014 hat die Agentur der Einnahmen noch die Ansicht vertreten, dass die Befreiung von der Stempelsteuer auch für diese Rechnungen zusteht.⁵ Diese Ansicht ist mittlerweile überholt und nicht mehr zutreffend.⁶

1 Abs. 1, Art. 13 Anhang A und Art. 6 Anhang B - Tarif DPR 642 vom 26.10.1972

2 Abs. 4, Art. 5 Anhang B – Tabelle DPR 642 vom 26.10.1972

3 Erlass der Agentur der Einnahmen 67/E vom 30.06.2014 sowie 98/E vom 03.07.2001

4 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 65 vom 8.7.2014

5 Erlass der Direktion der Agentur der Einnahmen von Trient Prot. Nr. 906-20043/2014 vom 13.03.2014

6 da der Erlass der Agentur der Einnahmen 67/E vom 30.06.2014 zeitlich nachfolgend und von einer übergeordneten Instanz ausgestellt wurde

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

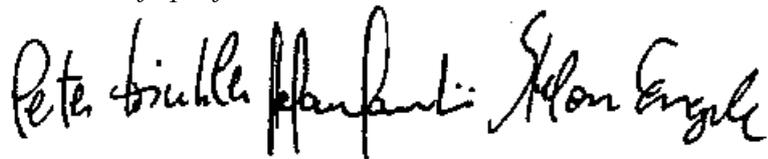
Weiterhin aufrecht bleibt hingegen die Befreiung von der Stempelsteuer für jene Rechnungen, welche zwischen einer der folgenden öffentlichen Körperschaften ausgestellt werden:⁷

- dem Staat und seinen Verwaltungen
- Regionen
- Provinzen
- Gemeinden und deren Konsortien und Vereinigungen
- Bezirksgemeinschaften.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Winkler Gianfranco Sandrini". The signature is written in a cursive, flowing style.